



Medizinische Hochschule
Hannover

Promotionsordnung
zum Dr. med. / Dr. med. dent.



<Inhalt.....	Seite
§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Betreuung	1
§ 3 Zulassung zur Promotion.....	2
§ 4 Die Dissertation und ihre Prüfung.....	3
§ 5 Aufbau und Format der Dissertationsschrift	4
§ 6 Promotionsprüfungsausschuss.....	5
§ 7 Bewertung der Dissertation.....	5
§ 8 Mündliche Prüfung	7
§ 9 Gesamtbeurteilung	7
§ 10 Vervielfältigung der Dissertation.....	7
§ 11 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion	8
§ 12 Sonderbestimmungen	9
§ 13 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung.....	9
§ 14 Rücknahme des Promotionsgesuches	10
§ 15 Wiederaufnahme des Promotionsverfahrens	10
§ 16 Ehrenpromotion.....	10
§ 17 Aussetzung des Verfahrens und Entziehung des Doktorgrades.....	10
§ 18 Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen.....	11
<i>Anlagen</i>	<i>.....</i>

**Promotionsordnung der Medizinischen Hochschule Hannover
für die Erteilung des Grades Doktorin oder Doktor der Medizin (Dr. med.)
und des Grades Doktorin oder Doktor der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.)**

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) verleiht auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin (Dr. med.) und den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) für wissenschaftliche Leistungen auf Forschungsgebieten, zu denen diese einen Beitrag leistet.
- (2) Dabei sind die vom Senat verabschiedeten „Grundsätze der MHH zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis“ zu beachten (s. dazu Anlage 1). Stichprobenartige Überprüfungen der eingereichten Dissertationen gewährleisten die konsequente Einhaltung dieser Grundsätze.
- (3) Voraussetzung für die Promotion ist die an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule bestandene ärztliche oder zahnärztliche Prüfung in Verbindung mit der Vergabe eines Promotionsprojekts durch eine Betreuungsperson, die Mitglied des Lehrkörpers der MHH und einen Zweitbetreuer, der promoviert sein muss. Sobald diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss die Doktorandin oder der Doktorand der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der MHH das Promotionsprojekt in der Form einer Anmeldung (s. Anlage 2) anzeigen, die in Kopie der Klinik- oder Institutsleitung zugeleitet werden muss.
- (4) Alle Betreuungspersonen müssen die Anmeldung durch Unterschrift bestätigen und erklären damit verbindlich, dass sie oder er das wissenschaftliche Vorhaben betreuen und ein *Votum informativum* erstellen. Die Doktorandin oder der Doktorand bestätigt mit Unterschrift, für das Projekt im vereinbarten Zeitrahmen zur Verfügung zu stehen. Die jeweilige Abteilungsleitung ist über die Anmeldung zu informieren.
- (5) Details zum Promotionsprojekt können optional in einer für beide Seiten verbindlichen, individuell zu gestaltenden Betreuungsvereinbarung festgehalten werden, die in diesem Fall dem Promotionsgesuch als Anlage beigefügt werden sollte.

§ 2

Betreuung

- (1) Die Anfertigung der Dissertation ist von einem Mitglied des Lehrkörpers der Medizinischen Hochschule Hannover wissenschaftlich zu betreuen (Betreuerin oder Betreuer). Die Betreuerin oder der Betreuer muss als Forscherin oder Forscher durch Publikationen ausgewiesen sein und auf dem Gebiet des zu vergebenden Dissertationsthemas Erfahrung nachweisen können. Auf begründeten, direkt an die bzw. den Vorsitzenden der Sektion gerichteten Antrag kann der Dissertationsausschuss Ausnahmen genehmigen, wie z. B. die Betreuung durch Personen mit einer der Habilitation vergleichbaren

Qualifikation. Diese müssen die Teilnahme an einer MHH-Veranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis nachweisen. Zwischen den beteiligten Betreuungspersonen und der Doktorandin oder dem Doktoranden findet regelmäßig mindestens einmal im Halbjahr ein strukturiertes Gespräch statt, um den Zeitplan abzustimmen. Die gemeinsam abgestimmten Zielvereinbarungen werden von den Beteiligten dokumentiert.

(2) Die Betreuungspersonen haben neben der fachlichen Beratung auch die Aufgabe, Projektpräsentationen und Publikationen beratend zu begleiten und zu evaluieren.

(3) Wird eine Dissertation außerhalb der Medizinischen Hochschule Hannover angefertigt (externe Dissertation), muss eine enge wissenschaftliche Kooperation mit der entsprechenden externen Einrichtung bei der Dissertationsanzeige für die Sektion überzeugend dargestellt werden. Forschungsarbeiten zu Promotionen in Zusammenhang mit wirtschaftlichen Kooperationen dürfen nicht ausschließlich am externen Standort durchgeführt werden, sondern müssen zumindest in Teilen auch an der MHH stattfinden. Zusätzlich zur internen Erst- und Zweitbetreuerin oder zum internen Erst- und Zweitbetreuer muss eine auswärtige Betreuerin oder ein auswärtiger Betreuer gewählt werden. Die kontinuierliche Betreuung muss gewährleistet sein und von den Betreuenden im Votum informativum bestätigt werden.

(4) Wird das Betreuungsverhältnis vor der Einreichung des Promotionsgesuches aufgelöst, so ist dies der Präsidentin oder dem Präsidenten der Medizinischen Hochschule Hannover in einem gemeinsamen Schreiben von der Doktorandin oder dem Doktoranden und allen Betreuenden mit Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Das Auslaufen der Projektfinanzierung bei Drittmittel-geförderten Promotionen beendet die Promotion nicht.

§ 3

Zulassung zur Promotion

(1) Das Promotionsgesuch wird schriftlich an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der MHH gerichtet.

(2) Dem Gesuch werden beigefügt:

1. die in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Dissertation;
2. ein persönlich unterzeichneter Lebenslauf in deutscher Sprache mit Angaben über den Bildungsgang, ergänzt durch eine Liste etwaiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen;
3. das Zeugnis über die an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule bestandene ärztliche oder zahnärztliche Prüfung;
4. ein amtliches Führungszeugnis der Belegart 0, das zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 2 Monate sein darf;
5. Angaben gemäß Anlage 3, ob klinische Versuche am Menschen, epidemiologische Studien mit personenbezogenen Daten oder Untersuchungen an entnommenen menschlichen Material mit

Personenbezug (Ethikkommission), Versuche mit gentechnisch veränderten Organismen (Gentechnikgesetz) oder Experimente an Wirbeltieren (Versuchstiergenehmigung) durchgeführt wurden.

6. ein Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs zur Guten Wissenschaftlichen Praxis;
7. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche (Anlage 4);
8. eine Erklärung über die selbständige Anfertigung der Dissertation und die Nicht-Inanspruchnahme einer gewerblichen Promotionsvermittlung oder -beratung (Anlage 4);
9. eine Erklärung zum ausdrücklichen Einverständnis mit einer potenziellen Prüfung der Dissertation mit einer Plagiatssoftware (Anlage 5);
10. die Betreuungsvereinbarung (optional s. § 1 (5));
11. eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung über die Einschreibung an der Medizinischen Hochschule Hannover oder eine Bescheinigung über die Registrierung als Promovend:in im Onlineportal MHH Online Campus.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die das ärztliche oder zahnärztliche Abschlussexamen im Ausland abgelegt haben, können nach dem gleichen Verfahren promoviert werden, sofern der Senat das von ihnen abgelegte ärztliche oder zahnärztliche Abschlussexamen der nach der deutschen Approbationsordnung abgelegten ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung als gleichwertig erachtet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, für die die Bedingung des Absatzes 3 nicht erfüllt ist, haben eine besondere Prüfung (Rigorosum) abzulegen, in die aber erst nach Vorlage und Annahme einer als Dissertation geeigneten wissenschaftlichen Abhandlung eingetreten werden kann. Das Nähere hierzu regelt § 11 dieser Promotionsordnung.

(5) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident der MHH, in Rücksprache mit der zuständigen Sektion.

(6) Eine Zulassung zur Promotion darf nicht erfolgen, wenn eine gewerbliche Promotionsvermittlung oder -beratung in Anspruch genommen wurde.

§ 4

Die Dissertation und ihre Prüfung

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Diese wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und durch eine mündliche Prüfung nachgewiesen. In der Dissertation, die grundsätzlich innerhalb von 6 Jahren nach Anmeldung der Promotion (s. Anlage 2) eingereicht werden muss. Auf formlosen Antrag beim Forschungsdekan/der Forschungsdekanin kann die Abgabefrist verlängert werden. Der einzelne Beitrag muss als individuelle wissenschaftliche Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Gemeinschaftlich angefertigte Dissertationen werden nicht angenommen.

(2) Der Gegenstand muss einem Fachgebiet angehören, das an der Medizinischen Hochschule vertreten ist. Das Thema und die Konzeption der Dissertation sollen mit einer Professorin, einem Professor oder einem habilitierten Mitglied der MHH vor Beginn des Promotionsvorhabens vereinbart worden sein. Auch eine Arbeit, die an einer anderen akademischen Einrichtung (Forschungsinstitut oder Universität) angefertigt wurde, kann als Dissertation zugelassen werden, wenn die Regelung von §2 Abs 3 erfüllt ist.

(3) Als Dissertation kann auch eine veröffentlichte Arbeit oder zur Publikation angenommene Arbeit eingereicht werden, in der die Doktorandin oder der Doktorand als Erstautor fungiert. Eine Erstautorenschaft i.S. dieser Ordnung liegt auch bei einer geteilten Erstautorenschaft (*equal contribution*) vor. Der Eigenanteil der Doktorandin bzw. des Doktoranden als individuelle wissenschaftliche Leistung muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderung nach Abs. 1 Satz 1 erfüllen. Seit dem Erscheinen der Veröffentlichung sollen nicht mehr als zwei Jahre verfließen sein. Die Regelungen des § 4 gelten entsprechend.

(4) Doktorandinnen oder Doktoranden dürfen aus vorveröffentlichten Publikationen, bei denen sie lediglich als Koautor/in (nicht Erst- oder Letzautor) fungieren, nur die Daten und Auswertungen verwenden, die sie selbst zu der betreffenden Publikation beigetragen haben. Der spezifische Eigenanteil muss als Anlage in der Dissertation klar ausgewiesen werden und auf Nachfrage der Gutachter oder der Promotionsprüfungskommission anhand der entsprechenden Dokumente (Laborbuch, Protokolle etc.) belegt werden. Darüber hinaus erwähnte Ergebnisse aus der Publikation müssen in der Dissertation klar als „Beiträge Dritter“ gekennzeichnet/zitiert werden.

(5) Begleitend zur Dissertation ist eine Erklärung zur Verfügbarkeit der promotionsrelevanten Originaldaten und -aufzeichnungen einschließlich der elektronischen Daten beizufügen.

§ 5

Aufbau und Format der Dissertationsschrift

(1) Die Dissertation muss in je drei Ausfertigungen sowohl in schriftlicher wie in digitaler Form vorgelegt werden. Das Titelblatt ist nach dem Muster (Anlage 6) zu gestalten.

(2) Die Dissertation muss ein Inhaltsverzeichnis, eine übersichtliche Zusammenfassung und ein ausführliches Schrifttumsverzeichnis enthalten. Feststellungen, Theorien und Zitate werden mit Nennung der Autorinnen und Autoren im Text oder durch Hinweise auf das Schriftenverzeichnis gekennzeichnet. Sofern die Dissertation als Sonderdruck vorgelegt wird, ist eine übersichtliche Zusammenfassung – bestehend aus Einleitung, Diskussion und Zusammenfassung - beizufügen. Am Schluss der Dissertation wird ein wissenschaftlicher Lebenslauf und die Erklärung gemäß §2 (2), Punkte 7 und 8 angefügt, die keine persönlichen Daten enthalten und nicht unterzeichnet sein müssen.

(3) Der Dissertation soll ein *Votum informativum* durch die Betreuerin bzw. den Betreuer der Arbeit beigefügt werden, in dem auch der Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden sowie die Rolle weiterer beitragender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Dissertation präzisiert werden.

§ 6

Promotionsprüfungsausschuss

Der Senat bildet zur abschließenden Bewertung der schriftlichen und mündlichen Promotionsleistung Promotionsprüfungsausschüsse, die auf Vorschlag der Sektionen für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. Sie sind fachspezifisch zusammengesetzt und bestehen aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen, Professoren oder habilitierten Mitgliedern der Hochschule, die verschiedenen Sektionen angehören sollen. Beschlüsse der Promotionsprüfungsausschüsse werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst.

§ 7

Bewertung der Dissertation

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident betraut mit der Prüfung der Dissertation den Dissertationsausschuss der Sektion, in der das betreffende Forschungsgebiet vertreten ist und bestimmt den zuständigen Promotionsprüfungsausschuss. Entsteht durch die Prüfung der Dissertation der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wird die Arbeit zunächst an die Ombudsperson der MHH weitergeleitet, die gemäß den Richtlinien zur Guten Wissenschaftlichen Praxis eine Vorprüfung und damit ein Ombudsverfahren einleiten kann. Das Promotionsverfahren ruht für die Dauer des Ombudsverfahrens.

(2) Der Dissertationsausschuss, der aus den promovierten Mitgliedern der Sektion besteht, benennt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eine Referentin oder einen Referenten und mindestens eine Korreferentin oder einen Korreferenten, die ihre Gutachten innerhalb von vier Wochen erstatten. Der Dissertationsausschuss kann bei Begutachtungszeiten von mehr als drei Monaten den Gutachterauftrag zurücknehmen und erneut einen Gutachter benennen. Die Referenten und Korreferenten sollen habilitiert sein und verschiedenen Sektionen angehören. Die Korreferenten können auch anderen Hochschulen mit Promotionsrecht angehören. Sie haben im Promotionsverfahren dieselben Rechte wie die übrigen Referenten und Korreferenten.

(3) Die Gutachten ergehen schriftlich an die Präsidentin bzw. den Präsidenten und bewerten die Dissertation, indem sie entweder die Annahme mit der Benotung „genügend (rite)“, „gut (cum laude)“, „sehr gut (magna cum laude)“ oder „ausgezeichnet (summa cum laude)“ oder die Ablehnung der Dissertation empfehlen.

(4) Bei übereinstimmendem Notenvorschlag beider Gutachten ohne eine Feststellung von behebbaren Mängeln gem. Abs. 5 beschließt die bzw. der Vorsitzende der Sektion auf der Grundlage der Gutachten über den Vorschlag zur Annahme der Dissertation und der Promotionsprüfungsausschuss führt das Verfahren fort.

(5) Wurden in einem Gutachten Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne dass es zu einer ablehnenden Empfehlung kommt, so kann bei dem bzw. der Vorsitzenden der zuständigen Sektion eine Beseitigung derselben als Bedingung für die Annahme der Dissertation beantragt werden. Die bzw. der

Vorsitzende der Sektion kann der Bewerberin oder dem Bewerber in angemessener Frist eine Beseitigung der Mängel und erneute Vorlage der Dissertation empfehlen. Hierzu kann die bzw. der Vorsitzende der Sektion im Benehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsprüfungsausschusses eine einmalige Fristverlängerung gestatten. Die Gutachterin oder der Gutachter überprüfen die erneut vorgelegte Dissertation auf Beseitigung der Mängel.

(6) Empfiehlt ein Gutachten die Ablehnung der Dissertation, so werden die Gutachten unter Wahrung der Anonymität der Gutachterinnen und Gutachter der Bewerberin bzw. dem Bewerber zum Zwecke der eigenen Stellungnahme bekannt gemacht. Die Betreuenden erhalten automatisch Kopien der Gutachten. Der Dissertationsausschuss prüft diese Stellungnahme und entscheidet über das Einholen weiterer Gutachten, die Überarbeitung oder empfiehlt nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers unter Beteiligung der Gutachterinnen und Gutachter die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(7) Über die Ablehnung entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der Bewerberin oder dem Bewerber von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet eine aus promovierten Mitgliedern bestehende Kommission, die vom Senat im Einzelfall benannt wird. Bei ablehnender Entscheidung ist die Promotion nicht bestanden; die Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Präsidialamtes und darf keiner anderen Hochschule oder Fakultät als Promotionsarbeit eingereicht werden.

(8) In den übrigen Fällen beschließt der Dissertationsausschuss auf der Grundlage der Gutachten über den Vorschlag zur Annahme der Dissertation und der Promotionsprüfungsausschuss führt das Verfahren fort.

(9) Eine Dissertation kann mit „ausgezeichnet (summa cum laude)“ bewertet werden, wenn der Dissertation eine veröffentlichte Arbeit i. S. v. § 4, Abs. 3 zugrunde liegt und die Arbeit in einer Zeitschrift mit peer-review-System veröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung angenommen wurde. Eine nicht veröffentlichte Arbeit kann abweichend von dieser Regelung ausnahmsweise mit „ausgezeichnet (summa cum laude)“ bewertet werden, wenn sowohl die beiden Gutachten diese Note vorschlagen als auch die Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses diese Benotung einstimmig vornehmen.

(10) Der Promotionsprüfungsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und des Vorschlags (gem. Abs. 8) des Dissertationsausschusses der zuständigen Sektion über Annahme und Benotung (gem. Abs. 3) der Dissertation. Er kann in sinngemäßer Anwendung von Absatz 4 die Beseitigung festgestellter Mängel zur Bedingung für sein Annahmeverotum machen.

(11) Betreuende erhalten automatisch Kopien der Gutachten, die streng vertraulich zu behandeln sind.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) Sobald dem Promotionsprüfungsausschuss der Vorschlag des Dissertationsausschusses vorliegt, veranlasst die oder der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses die Durchführung der mündlichen Prüfung.

(2) Die Prüfung erstreckt sich vor allem auf das Thema der Dissertation und damit verwandte wissenschaftliche Gebiete der Medizin und ihrer Grundlagenfächer. Sie findet als Kollegialprüfung vor den Mitgliedern des Promotionsprüfungsausschusses statt. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 9

Gesamtbeurteilung

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss analog § 6 Abs. 3, ob und mit welchem Ergebnis sie bestanden ist. Ist sie bestanden, so legt der Promotionsprüfungsausschuss das Gesamtprädikat fest, in das die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung in der Regel gleichgewichtig eingeht.

Es können die Noten erteilt werden:

- "Ausgezeichnet" (summa cum laude)
- "Sehr gut" (magna cum laude)
- "Gut" (cum laude)
- "Genügend" (rite)
- "Nicht genügend" (non sufficit).

(2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb von neun Monaten einmal wiederholt werden. Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Das Ergebnis des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsprüfungsausschusses bzw. durch die Präsidentin oder den Präsidenten mitgeteilt, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10

Vervielfältigung der Dissertation

(1) Die Promovierenden sind verpflichtet, die wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

(2) Zu diesem Zweck hat die Bewerberin oder der Bewerber spätestens ein Jahr nach dem Tag der mündlichen Prüfung der MHH gebundene Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift in einer Anzahl,

die dem Aufforderungsschreiben zu entnehmen ist, sowie einen damit identischen digitalen Datensatz einzureichen. Eine Kopie leitet das Präsidialamt an die Institution weiter, an der die Doktorandin oder der Doktorand betreut wurde. Gleichzeitig hat die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht zu übertragen, weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten. Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Hochschulbibliothek.

(3) Wird die Frist ohne wichtigen Grund versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(4) In besonderen Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die Ablieferungsfrist verlängern. In jedem Fall muss der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Frist gestellt und eingehend begründet werden.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand kann im gegenseitigen Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer bei der Forschungsdekanin oder dem Forschungsdekan einen Antrag auf Erteilung eines Sperrvermerks zum Schutz des geistigen Eigentums, wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder aus besonderen Gründen stellen. Dieser Antrag muss zusammen mit den Pflichtexemplaren in der Bibliothek eingereicht werden. Für den Fall, dass ein diesbezügliches gegenseitiges Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand nicht herbeigeführt werden kann, entscheidet der Präsident der MHH oder von ihm beauftragte Personen über die Erteilung des Sperrvermerks. Die vom Sperrvermerk betroffenen Informationen müssen zudem - z. B. bei einem Bewerbungsverfahren - durch eine schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung vor einer weiteren Verbreitung durch Dritte geschützt werden. Das Promotionsbüro bescheinigt aufgrund entsprechender Mitteilung der Bibliothek, dass die Pflichtexemplare ordnungsgemäß abgegeben wurden und die elektronische Version mit der gedruckten Version übereinstimmt.

(6) Aufgrund des Sperrvermerks wird die Dissertation zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von einem Jahr, maximal zweimal verlängerbar um jeweils ein weiteres Jahr ab Unterzeichnungsdatum mit dem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Formular beantragt werden. Sollte aus besonderen, schwerwiegenden und nachvollziehbaren Gründen eine weitere Sperrung (maximal jeweils um 1 Jahr) notwendig sein, ist eine entsprechende Ausnahmeregelung rechtzeitig schriftlich bei der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan zu beantragen.

(7) Nach Ablauf der Schutzfrist veröffentlicht die Bibliothek die Dissertation automatisch.

§ 11

Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

(1) Die Promotionsurkunde (Anlage 7) wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Medizinischen Hochschule unterzeichnet. Sie wird auf den abschließenden Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin oder der Bewerber die Pflichtexemplare gemäß § 10

abgeliefert sowie die Pflichtangaben im Rahmen der Umsetzung des Hochschulstatistikgesetzes abgegeben hat.

(2) In der Promotionsurkunde ist die Gesamtnote der Prüfung anzugeben.

(3) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen, erst danach hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen. Der Termin für die Aushändigung der Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgesetzt.

(4) Die Promotionszeit beginnt frühestens mit dem Datum des letzten Abschnitts des Staatsexamens und endet grundsätzlich mit dem Vollzug gemäß Abs. (3).

(5) Nach vollzogener Promotion können die Gutachten auf Anfrage von der bzw. dem Promovierten in anonymisierter Form im Promotionsbüro eingesehen werden.

§ 12

Sonderbestimmungen

(1) Der Inhalt der Prüfung bei Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 2 Abs. 4 soll bei Ärztinnen und Ärzten der ärztlichen Approbationsordnung mit der Maßgabe entsprechen, dass sich die Prüfung auf drei klinische Fächer (Chirurgie, Innere Medizin und ein Wahlfach), pathologische Anatomie und auf ein vorklinisches Fach (Anatomie, Physiologie oder Biochemie) erstreckt. Der Inhalt dieser Prüfung soll bei Zahnärztinnen und Zahnärzten der zahnärztlichen Prüfung mit der Maßgabe entsprechen, dass sich die Prüfung auf die Fächer Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Zahnerhaltung und Parodontologie, Zahnärztliche Prothetik und je ein Wahlfach aus dem klinischen oder vorklinischen Studium (Chirurgie, Innere Medizin bzw. Anatomie, Physiologie oder Biochemie) erstreckt.

(2) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung in einem Fach nicht bestanden, so ist sie für dieses Fach nach einer von der Präsidentin festzusetzenden Frist zu wiederholen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

§ 13

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung

(1) Ergibt sich nach der Anmeldung der Promotion der Verdacht auf einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, wird ein Ombudsverfahren eingeleitet und das Promotionsvorhaben für die Dauer des Ombudsverfahrens ausgesetzt. Wird ein schwerer Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis durch die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis festgestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestätigt, darf diese Dissertation nicht erneut - weder in korrigierter noch in modifizierter Form - eingereicht werden.

(2) Der Senat kann nach Anhörung des Promotionsprüfungsausschusses die Promotionsleistung für ungültig erklären, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind.

§ 14

Rücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Gutachten noch nicht erstattet wurden.
- (2) Die Rücknahme des Promotionsgesuchs ist nicht möglich, wenn nach der Einreichung der Dissertationsschrift eine Untersuchung wegen eines Verdachts auf einen schweren Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis eingeleitet wird. Sollte sich der Verdacht nicht erhärten, gilt §14(1).

§ 15

Wiederaufnahme des Promotionsverfahrens

- (1) Wird ein Promotionsverfahren erfolglos beendet, ist dies den deutschen Universitäten mitzuteilen.
- (2) Ein neues Promotionsverfahren kann nur einmal und zwar nicht vor Ablauf eines halben Jahres eröffnet werden. Das gilt auch, wenn das erste Promotionsverfahren an einer anderen deutschen Universität erfolglos beendet wurde.

§ 16

Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen kann die MHH Grad und Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin ehrenhalber (Dr. med. h.c.) oder der Zahnheilkunde ehrenhalber (Dr. med. dent. h.c.) als seltene Auszeichnung verleihen. Hierzu ist ein Beschluss mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der promovierten Mitglieder des Senats erforderlich.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichneten Urkunde, in welche eine vom Senat beschlossene Laudatio aufzunehmen ist.
- (3) Von der Ehrenpromotion werden alle deutschen wissenschaftlichen Hochschulen benachrichtigt.

§17

Aussetzung des Verfahrens und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Senat setzt nach Anhörung des zuständigen Promotionsprüfungsausschusses das Promotionsverfahren aus, wenn gegen die Doktorandin oder den Doktoranden ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist und mit einer Verurteilung gem. Abs. 2 zu rechnen ist.
- (2) Der Dokortitel ist bei schwerem Verstoß gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis oder rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat, jeweils in Bezug auf die Promotion, oder einer Straftat, die gegen die ärztliche oder zahnärztliche Berufsordnung verstößt, zu entziehen.
- (3) Weiterhin kann der Senat nach Anhörung des zuständigen Promotionsprüfungsausschusses entscheiden, dass der Dokortitel zu entziehen ist, wenn sich nach Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde ergibt, dass sich die Promovending oder der Promovend bei der Prüfungsleistung einer

Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass Voraussetzungen für die Zulassung für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind.

(4) Die Entscheidung des Promotionsentzugs ist der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

§ 18

Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen

(1) Die vorstehende Promotionsordnung der MHH tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntgabe an der zentralen Aushangtafel des Präsidiums in Kraft.

(2) Die Promotionsurkunde kann auf Antrag nachträglich mit der weiblichen Form des Doktorgrades ausgestellt werden.

Hannover, den 11.01.2023

Der Präsident

Anlage 1

Gute wissenschaftliche Praxis an der MHH

Ehrlichkeit und Redlichkeit bilden die Basis der Wissenschaft. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler an der Medizinischen Hochschule Hannover ist dazu verpflichtet, dies zur Grundlage der eigenen Forschungsarbeiten zu machen. Um Verstöße gegen die Grundprinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens zu verhindern, wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft ein Regelwerk mit Leitlinien erarbeitet, die als "Regeln guter wissenschaftlicher Praxis" Einzug in alle Wissenschaftszweige gefunden haben.

Gerade in Zeiten knapper Ressourcen und steigendem Konkurrenzdrucks in der Wissenschaft ist es von besonderer Bedeutung, die Wahrung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sieht sich die Medizinische Hochschule Hannover einer verstärkten Aufklärung nicht nur der Studierenden, sondern aller an der MHH wissenschaftlich Tätigen verpflichtet.

Die "**Grundsätze der Medizinischen Hochschule Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**", wurden zuletzt im Oktober 2019 neu überarbeitet und bilden die Grundlage wissenschaftlichen Arbeitens an der MHH. Sie sollten jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter geläufig sein und können von der Homepage der MHH (<https://www.mhh.de/forschung/gute-wissenschaftliche-praxis/>) heruntergeladen werden.

Anlage 2

Muster der Anmeldung einer medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorarbeit

Anmeldung einer medizinischen bzw.

zahnmedizinischen studienbegleitenden Projektarbeit

(bitte ankreuzen)

Anmeldung einer medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorarbeit

(bitte ankreuzen)

(bitte ankreuzen)

Name: _____ Vorname: _____

weiblich männlich

Anschrift: _____

Email: _____ Handy-Nr.: _____

Thema der geplanten Arbeit:

Beschreibung der Arbeit unter Einbeziehung folgender Punkte: Hintergrund und Zielsetzung; Geplante Untersuchungen / Methodik; Erwartete neue Erkenntnisse; und zusätzliche Angaben zum Stand der Arbeiten
(In gedruckter Version anhängen, max. 300 Worte, Arial 10, einzeilig).

Voraussichtlicher Zeitrahmen des Projekts (Beginn und Ende): _____

Betreuerin/ Betreuer intern extern: _____

Zweitbetreuer/in (intern): _____

Der Zweitbetreuer fördert die Qualitätssicherung der Projekte und berät den Doktoranden. Die Aufgabe des Zweitbetreuers liegt somit in der konstruktiv-kritischen Überprüfung des Projektfortschritts. Im Einvernehmen mit dem Erstbetreuer kann der Zweitbetreuer optional in die Projektplanung und -durchführung aktiv eingebunden werden. Grundsätzlich können über die Zweitbetreuer-Regelung auch nicht-habilitierte Wissenschaftler eine offizielle Funktion in der Promotionsbetreuung erhalten.

Sofern die Zweitbetreuer in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Erstbetreuer stehen, können sie im Falle eines Konflikts zwischen Doktorand und Erstbetreuer als Vertrauensperson und Mediator wirken. Wenn die Zweitbetreuer aus der gleichen Abteilung bzw. Arbeitsgruppe stammen, nehmen sie vorrangig die Rolle des Projektberaters wahr.

Name der Klinik / Institut und OE: _____

Angaben der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers, bitte zeigen Sie den Stand der folgenden formalen Voraussetzungen für das Projekt an (Kreuzen Sie bitte nur eine der vorhandenen Möglichkeiten an):

1. Gentechnikgenehmigung bzw. Anzeige bei S1-Projekten
 vorhanden geplant beantragt nein
2. Tierversuchsgenehmigung
 vorhanden geplant beantragt nein
3. Ethikvotum bei klinischen Versuchen am Menschen, epidemiologischen Studien mit personenbezogenen Daten oder Untersuchungen an menschlichem Material mit Personenbezug
 vorhanden geplant beantragt nein
4. Erklärung der Betreuerin/ des Betreuers zur Verfügbarkeit der Mittel für experimentelle Arbeiten
 vorhanden geplant beantragt nein

Anlage 2 Fortsetzung

Urheberrechtliche Regelung (Copyright) für Dissertationen und Habilitation und andere Veröffentlichungen (Flyer, Broschüren)

Mit dieser kurzen Information möchten wir Sie über die wichtigsten urheberrechtlichen Regelungen informieren, die Sie bei der Abfassung Ihrer Dissertation oder Habilitation beachten müssen:

- Bezüglich der Verwendung von bereits **veröffentlichten Bildern, Texten usw.** im Rahmen von Habilitationen und Promotionen besteht ein urheberrechtliches Problem, da sich üblicherweise die Verlage, die die ursprüngliche Veröffentlichung vorgenommen haben, das exklusive Nutzungs-/ Veröffentlichungsrecht einräumen lassen. Dies betrifft sowohl eigene, wie auch fremde Veröffentlichungen.
- Für eine Dissertationsarbeit, die in einer Zeitschrift als veröffentlichter Aufsatz erschienen ist (Kumulative Dissertation), muss in jedem Fall die Erlaubnis zur Zweitveröffentlichung eingeholt werden. In der Regel darf bei Einreichung das Verlags-Layout nicht übernommen werden, weder in der Print-Version noch in der digitalen Version. Daher muss durch den Doktoranden / Habilitanden vor einer erneuten Veröffentlichung das Einverständnis des Verlages eingeholt werden (normalerweise erteilen Verlage diese Erlaubnis)*.
- Geregelt ist das Veröffentlichungsrecht im Vertrag mit dem jeweiligen Verlag. Beabsichtigt ein/e Wissenschaftler/-in eine spätere Verwendung in seiner/ihrer Dissertation/ Habilitation, müsste er/sie bereits im ersten Veröffentlichungsvertrag mit dem Verlag darauf achten, dass ihm/ihr dieses Recht verbleibt.
- Gleiches gilt für andere Veröffentlichungen wie Flyer, Broschüren usw.
- Pdfs aus bereits veröffentlichten Artikeln in Doktorarbeiten und Habilitationen können vom Zitatrecht nach § 51 UrhG (http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_51.html) umfasst sein. Wenn eigene vorveröffentlichte Artikel Bestandteil des neuen, eigenständigen wissenschaftlichen Werkes sind, zur Erläuterung des Inhalts dienen und die Quelle angegeben werden, ist die Einbindung der Veröffentlichung als „Großzitat“ zulässig.

*Eine Datenbank, in der die Bedingungen der Verlage aus den Autorenverträgen gelistet werden, findet man unter <http://sherpa.ac.uk/romeo>

Weitere Informationen zum Copyright erteilen:

Claudia Eßmann
Rechtsanwältin und Justiziarin, LL.M. (Stockholm)
Rechtsabteilung/OE 0430
Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover
E-Mail: essmann.claudia@mh-hannover.de

Prof. Dr. Frank M. Bengel
Forschungsdekan
Klinik für Nuklearmedizin, OE 8250
Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover
E-Mail: bengel.frank@mh-hannover.de

Doktorandin/ Doktorand:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich für das Projekt im geplanten Zeitrahmen zur Verfügung stehe und die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einhalten werde, des Weiteren habe ich die urheberrechtliche Regelung (Copy Right) zur Kenntnis genommen.

Unterschrift der Kandidatin/ des Kandidaten

Datum

Erstbetreuerin/ Erstbetreuer:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Anmeldung der o. g. wissenschaftlichen Arbeit und erkläre, dass ich

Frau / Herrn _____ betreuen und ein Votum informativum erstellen werde.

Frau / Herr _____ wurden am (Datum) von (Wissenschaftlerin/Wissenschaftler) in die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingewiesen.

Unterschrift der Erstbetreuerin/ des Erstbetreuers

Datum

Anlage 3 Fortsetzung

b) Untersuchungen am Menschen wurden durchgeführt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein wenn ja, bitte ausfüllen
Genehmigungsnummer der Ethikkommission der MHH _____ Name des bei der Ethikkommission gemeldeten Projektleiters: _____

b) Versuche gemäß Gentechnikgesetz wurden durchgeführt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein wenn ja, bitte ausfüllen
Name des verantwortlichen und bei der Bezirksregierung gemeldeten Projektleiters: _____ <input type="checkbox"/> Sicherheitsstufe S1: <input type="checkbox"/> Sicherheitsstufe S2: <input type="checkbox"/> Sicherheitsstufe S3: Datum des Zustimmungsbescheides: _____ Aktenzeichen des Zustimmungsbescheides: _____ Laufende Nummer(n) der Aufzeichnung(en): _____

Hannover, den _____

Unterschrift Doktorand / Doktorandin

Unterschrift Betreuer / Betreuerin

Stempel Klinik / Institut / Abteilung

Das Formular ist am Computer auszufüllen und muss händisch unterschrieben werden!!!

1. Persönliche Angaben

Familienname, ggf. Geburtsname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____ Telefon: _____

Heimatanschrift: _____

2. Angaben zur Promotion berechtigendes, vorangegangenes Studium

Fachrichtung: Zutreffendes ankreuzen!

Humanmedizin

oder Zahnmedizin

Datum Ärztliche / Zahnärztliche Prüfung: _____ Semesterzahl: _____ Gesamtnote: _____

Hochschule / Uni: _____ Matrikelnummer: _____

3. Angaben zu früheren Studienzeiten im In- oder Ausland - Auch nicht abgeschlossenes Studium

Anderes Studium als bei „2.“ angegebenes Studium vorhanden: Ja Nein Wenn „Ja“, dann nachfolgend ausfüllen, sonst weiter mit „4. HZB“!

Name der Hochschule der Erstimmatrikulation: _____

Land der Hochschule der Erstimmatrikulation: _____

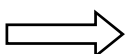
Monat / Jahr der erstmaligen Immatrikulation: _____

4. Hochschulzugangsberechtigung (HZB)

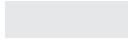
Art der HZB: Abitur Fachgebundene HS-Reife Beruflicher HZB Außerhalb Deutschland

Datum der HZB: _____ Ort: _____ Land: _____

Bitte die Rückseite berücksichtigen!



Anlage 4



Muster der Erklärung nach § 2 Abs. 2 Nrn. 7 und 8

Ich erkläre, dass ich die der Medizinischen Hochschule Hannover zur Promotion eingereichte
Dissertation mit dem Titel _____
im Institut/Krankenhaus / in der Klinik _____
unter Betreuung von _____
mit der Unterstützung durch _____
oder in Zusammenarbeit mit _____
ohne sonstige Hilfe durchgeführt und bei der Abfassung der Dissertation keine anderen als die dort
aufgeführten Hilfsmittel benutzt habe.

Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren ist mir nicht kommerziell vermittelt worden.
Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und
Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich
der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.

Ich habe diese Dissertation bisher an keiner in- oder ausländischen Hochschule zur Promotion
eingereicht. Weiterhin versichere ich, dass ich den beantragten Titel bisher noch nicht erworben
habe.

Ergebnisse der Dissertation wurden/werden in folgendem Publikationsorgan
_____ veröffentlicht.

Hannover, den _____

(Unterschrift)

Anlage 5

Qualitätssicherung

Erläuterungen zur potentiellen Prüfung der vorgelegten Dissertation mit einer Plagiatssoftware und zum Nachweis der Kenntnis über Gute Wissenschaftliche Praxis

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover hat beschlossen, die Qualität der Qualifikationsarbeiten durch stichprobenartige Überprüfungen einzelner, zufällig ausgewählter Arbeiten zu erhöhen. Die Überprüfung erfolgt u. a. mittels einer Plagiatssoftware. Vor dem Hochladen der Arbeit werden alle persönlichen Identifikationsmerkmale aus der Arbeit entfernt. Nach Beendigung der Prüfung wird die Arbeit zeitnah und unwiderruflich vom Server des Softwareproviders gelöscht.

Zur Qualitätssteigerung wird weiterhin die verpflichtende Teilnahme an einem Kurs zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP) eingeführt. Dies kann entweder durch die Teilnahme an einer entsprechenden Präsenzveranstaltung oder durch das Absolvieren eines eLearning Kurses erfolgen. Informationen zum GWP-eLearning sind auf den Internetseiten der Geschäftsstelle für Ombudswesen (<https://www.mh-hannover.de/ombudsperson.html>) und der Kommission für Gute Wissenschaftliche Praxis (<https://www.mh-hannover.de/gwp0.html>) sowie über das Organisationshandbuch der MHH erhältlich. Ein Nachweis über die Teilnahme ist zusammen mit der Dissertation einzureichen.

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis zu einer Überprüfung meiner Dissertation mithilfe einer Plagiatssoftware und einer stichprobenartigen Prüfung der Primärdaten. Mir ist bewusst, dass im Verdachtsfall ein Ombudsverfahren gemäß § 9 der MHH-Richtlinien „Grundsätze der Medizinischen Hochschule Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ eingeleitet werden kann. Während der Dauer eines solchen Ombudsverfahrens ruht das Promotionsverfahren.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 6

Muster des Titelblattes

Vorderseite:

Aus der/dem Klinik/Institut _____
bzw. dem Zentrum _____ der Medizinischen Hochschule Hannover
(bzw. andere Forschungsstätte oder Krankenanstalt, an der die Arbeit gefertigt wurde).

_____ (Titel der Abhandlung)
Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin bzw. der Zahnheilkunde in der Medizinischen
Hochschule Hannover

vorgelegt von _____ (Vor- und Zuname) aus
_____ (Geburtsort) Hannover
_____ (Jahreszahl)

Rückseite:

Angenommen vom Senat der Medizinischen Hochschule Hannover
am _____

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Hochschule Hannover

Präsident/Präsidentin: Professor / Professorin Dr. _____

Betreuer/Betreuerin der Arbeit: _____

Referent/Referentin: _____

Korreferent(en) / Korreferentin(nen): _____

Tag der mündlichen Prüfung: _____

Promotionsprüfungsausschussmitglieder: _____

Anlage 7

Muster der Promotionsurkunde

Die MEDIZINISCHE HOCHSCHULE HANNOVER

erteilt unter der Präsidentschaft von _____

Herrn/Frau _____

geboren am _____

in _____

den Grad

einer Doktorin/eines Doktors der Medizin (Dr. med.) bzw. einer Doktorin/eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.).

Die Hochschule hat ihre/seine Dissertation und ihre/seine mündlichen Promotionsleistungen anerkannt und mit dem Gesamtprädikat

(Note)

bewertet.

Hannover, den _____

Präsident/Präsidentin _____ (Unterschrift)

